

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klausdorf vom 18.08.2005 über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 2, 6, 7 und 9 sowie 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf in ihrer Sitzung am 18.08.2005 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klausdorf über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 bis § 4 der Satzung der Gemeinde Klausdorf über die Hundesteuer vom 03.12.2001 bleiben bestehen.

§ 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Klausdorf über die Hundesteuer vom 03.12.2001 wird neu gefasst und eingefügt.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	25,00 EUR
- für den 2. Hund	50,00 EUR
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 EUR

§ 5 Absatz 2-5 der Satzung der Gemeinde Klausdorf über die Hundesteuer vom 03.12.2001 bleiben bestehen.

§ 6 bis § 14 der Satzung der Gemeinde Klausdorf über die Hundesteuer vom 03.12.2001 bleiben bestehen.

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klausdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dem Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Klausdorf, 21.09.2005

gez. Reichenbach
Bürgermeister